

Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Krise ganz oder zu wesentlichen Teilen einstellen müssen

I. Antragsberechtigungen

1. Antragsberechtigte

- kleinere und mittlere Unternehmen
- Soloselbstständige im Hauptgewerbe
- Freiberufler im Hauptgewerbe
- Organisationen aller Branchen
- Gemeinnützige Unternehmen und Organisationen, wenn sie dauerhaft am wirtschaftlichen Markt tätig sind
- Bestimmte öffentliche Bildungseinrichtungen

2. Umsatzrückgang

- Umsatzeinbruch in den Monaten April und Mai 2020 **zusammengenommen** mindestens 60% gegenüber April und Mai 2019.

Bei Unternehmen, die nach April 2019 gegründet worden sind, sind die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich heranzuziehen.

II. Voraussetzungen des Förderungszeitraumes Juni–August 2020

1. Umsatzeinbruch in den **einzelnen** Fördermonaten (Juni-August) von mindestens 40% des entsprechenden Vorjahresmonats.
2. Förderfähig sind bestimmte Fixkosten, die vor dem 01.03.2020 begründet worden sein müssen (siehe Anlage).
3. Der Antragsteller darf sich am 31.12.2019 gemäß EU-Definition nicht in Schwierigkeiten befunden haben.

III. Berechnung der Förderhöhe

Die Förderung erfolgt durch eine Erstattung der Fixkosten des Unternehmers. Sie wird für jeden Monat (Juni, Juli, August) gesondert berechnet.

Umsatzeinbruch im Fördermonat	Erstattung der Fixkosten für Fördermonat
Mehr als 70%	80%
Zwischen 50% und 70%	50%
Zwischen 40% und unter 50%	40%

IV. Grenzen der Regelförderung

Nach Berechnung der Überbrückungshilfe durch Ermittlung der Förderhöhe und förderfähigen Fixkosten für jeden einzelnen Fördermonat sind die Grenzen der Regelförderung zu beachten:

Regelförderung	
Anzahl Beschäftigte	Erstattungsbetrag für 3 Monate
Bis zu 5 Beschäftigte	9.000€
Bis zu 10 Beschäftigte	15.000€
Mehr als 10 Beschäftigte	150.000€

WICHTIG!

Wenn die endgültigen Zahlen zum Umsatzeinbruch in den Monaten April und Mai 2020 vorliegen, müssen diese vom Steuerberater an die Bewilligungsstellen der Länder übermittelt werden. Ergibt sich daraus, dass der Umsatzeinbruch von 60% in den Monaten April und Mai entgegen der Prognose nicht erreicht wird, wird der Mandant die Überbrückungshilfe **komplett zurückzahlen** müssen.

Wenn die endgültigen Umsatzzahlen und die endgültigen Fixkosten der einzelnen Fördermonate vorliegen, muss vom Steuerberater eine Abrechnung erstellt und über das Fördermittelportal an die Bewilligungsstellen der Länder gemeldet werden. Ergeben sich daraus Abweichungen, sind **zu viel gezahlte Zuschüsse zurückzahlen bzw. werden nachträglich aufgestockt**.

ANLAGE

Förderungsfähige Fixkosten:

Förderfähig sind **fortlaufende**, im Förderzeitraum **anfallende** vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare Fixkosten gemäß der folgenden Liste, die auch branchenspezifischen Besonderheiten Rechnung trägt:

Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen. Kosten für Privaträume sind nicht förderfähig.

Weitere Mietkosten

Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen

Finanzierungskostenanteil von Leasingraten

Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV

Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen

Grundsteuern

Betriebliche Lizenzgebühren

Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben

Kosten für Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen

Kosten für Auszubildende

Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 10 Prozent der Fixkosten der Ziffern 1 bis 10 gefördert. Lebenshaltungskosten oder ein Unternehmerlohn sind nicht förderfähig.

Um der besonderen Betroffenheit der Reisebüros angemessen Rechnung zu tragen, sind auch Provisionen, die Inhaber von Reisebüros den Reiseveranstaltern aufgrund Corona-bedingter Stornierungen zurückgezahlt haben, den Fixkosten nach Nr. 1 bis 12 gleichgestellt.